

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ  
7104/1-Pr 1/81

II-<sup>2844</sup> der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1338 IAB

1981 -09- 03

zu 1347J

W i e n

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

zur Zahl 1347/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hauser und Genossen (1347/J), betreffend die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit von Teilen der bezirksgerichtlichen Gerichtsbarkeit, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Nach meiner Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hauser und Genossen, Zl. 2189/J-NR/1978, vom 3. 1. 1979, JMZ 17.103/27-I 8/78, hat die Europäische Menschenrechtskommission in dem von Leo Zand angestregten Verfahren am 12. 10. 1978 zu Gunsten der Republik Österreich entschieden und am 2. 3. 1979 die weitere Entscheidung gefällt, den Fall nicht vor den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof zu bringen.

Danach hat die Bundesregierung - nach entsprechenden Vorarbeiten des Bundesministeriums für Justiz - am 22. 5. 1979 beschlossen, den in Aussicht genommenen Kompetenzfeststellungsantrag zu stellen.

Zu 2:

Der Kompetenzfeststellungsantrag lautet:

"Das Bundeskanzleramt stellt namens der Bundesregierung auf Grund deren Beschlusses vom 22. Mai 1979 den

A n t r a g ,

der Verfassungsgerichtshof wolle gemäß Art. 138 Abs. 2 B-VG feststellen, ob bzw. inwieweit die Erlassung und Vollziehung eines Gesetzes, das dem beiliegenden Entwurf eines

- 2 -

Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bezirksgerichts Donaustadt und eines Bezirksgerichts für Zivilrechtssachen Klagenfurt entspricht, in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt."

Der Vollständigkeit halber sei schon jetzt gesagt, daß an die Errichtung eines Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Klagenfurt derzeit nicht gedacht ist; dennoch waren in den Kompetenzfeststellungsantrag die diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen aufzunehmen, da sonst kaum alle derzeit offenen Fragen betreffend die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit von Teilen der bezirksgerichtlichen Gerichtsbarkeit einer Klärung zugeführt werden könnten. Diese Vorgangsweise ist mit der Kärntner Landesregierung abgesprochen worden.

Bisher hat der Verfassungsgerichtshof über den Kompetenzfeststellungsantrag nicht entschieden.

Zu 3:

Sobald durch das Kompetenzfeststellungserkenntnis des Verfassungsgerichtshofs zweifelsfrei feststehen wird, ob bzw. welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Verfassungs- bzw. Gesetzmäßigkeit von bestimmten Teilen der bezirksgerichtlichen Gerichtsbarkeit abzusichern, werden die erforderlichen rechtlichen Sanierungsakte in die Wege geleitet werden.

Die Errichtung eines Bezirksgerichts Donaustadt wird derzeit vorbereitet. Es wird angestrebt, das hierfür notwendige Gebäude zum Ende des Jahre 1983 fertigzustellen. Es ist zu erwarten, daß bis dahin das Verfassungsgerichtshoferkenntnis über den Kompetenzfeststellungsantrag ergangen sein wird; unter Berücksichtigung desselben wird eine verfassungs- bzw. gesetzmäßige Errichtung des Bezirksgerichts Donaustadt vorgenommen werden.

2. September 1981

